

die verschollene Abschrift des Codex Eberhardi, die SCHÖTTGEN und KREYSIG für ihre Diplomataria 1, 24 n° 63 benutzt haben, beweist das älteste gedruckte Zitat unserer Urkunde in BROWERS Antiquitates Fulden. 292f., und beweisen die neuen Kopien, die ich noch zusammengebracht habe. Alle Überlieferungen haben dieses Datum *III. non. febr.*, und es ist kein Zweifel, daß es in der Tat das Datum des DH. III. 243 gewesen ist.

Allein wenn schon das willkürlich korrigierte Datum *XII. kal. dec.*, das leider in unsre Ausgabe sich eingeschlichen hat, sich mit dem Datum des Konzils von Mainz, das nach der Mitte des Oktober stattfand, nicht vereinbaren ließ, so ist der 3. Februar 1048 oder 1049 erst recht nicht damit in Einklang zu bringen — die Schwierigkeit wird dadurch nur um so größer. Dazu kommen die schon in der Vorbemerkung zu DH. III. 243 dargelegten Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde, welche sich als eine Kombination von zwei Urkunden ganz verschiedenen Inhalts erweist: eines Diploms mit der Arenga und den Schlußformeln der Fulder Immunitätsprivilegien und einer protokollarischen Aufzeichnung über die Mainzer Verhandlung. Sie haben eben nichts miteinander gemein, und man kommt zum richtigen Verständnis dieser seltsamen Fälschung nur, wenn man jedes Stück für sich betrachtet und als zwei Urkunden verschiedenen Inhalts und verschiedener Datierung, die ein Fälscher zu einer zusammengekoppelt hat.

Den Weg zur richtigen Deutung weist uns die ältere Literatur über Fulda, außer BROWER vor allem SCHANNAT und ECKHART. Leider haben BRESSLAU und seine Mitarbeiter die literarische Vorgeschichte des Dokuments nicht beachtet, was teils durch die von mir schon öfter beklagte Zerreißung des alten Diplomata-Apparats, welche der für die Urkundenkritik unentbehrlichen primären Bearbeitung der Gruppenprovenienzen schweren Schaden gebracht hat, teils durch den Weltkrieg und die Nachkriegszeit, die eine Wiederaufnahme systematischer Archivforschungen unmöglich machten, endlich durch den Tod unserer besten Urkundenforscher WIBEL, TANGL und BRESSLAU verschuldet ist. Ich habe schon in der Vorrede zu der Ausgabe der Diplome Heinrichs III. (DD. 5, S. XIf., XVIf.) darauf hingewiesen, daß in unserm Diplomata-Apparat auch sonst Lücken der archivalischen Überlieferung vorhanden sind, die erst nach und nach ergänzt werden können, und daß ich darauf gefaßt bin, daß bei dem weiteren Fortschreiten unserer Arbeiten an den Diplomen der deutschen Karolinger und der